

## **Einladung**

zur 18. Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung am  
Mittwoch, 24. Mai 2023, 14.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Die Mitglieder des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung können  
gemäß § 3b der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover per Videokonferenztechnik  
an der Sitzung teilnehmen.

---

## Tagesordnung:

- I.           Ö F F E N T L I C H E R   T E I L
1.           Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und  
              Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2.           Genehmigung des Protokolls über die 17. Sitzung des Ausschusses für  
              Personal, Organisation und Digitalisierung am 26.04.2023 - öffentlicher Teil
3.           Antrag von Rats Herrn Böning (Die Hannoveraner) zur Durchführung einer  
              Bürgerbefragung zum Verbleib oder Verbot von Leih-E-Scootern in der  
              hannoverschen Innenstadt  
              (Drucks. Nr. 0828/2023)
4.           Beitritt der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche  
              Informationstechnologien AöR (hannIT) zur PD – Berater der öffentlichen  
              Hand GmbH sowie Erwerb der dafür notwendigen Geschäftsanteile.  
              (Drucks. Nr. 1118/2023 mit 3 Anlagen)
5.           Bericht des Dezernenten

Onay

Oberbürgermeister

## PROTOKOLL

18. Sitzung des Personal-, Organisations- und Digitalisierungsausschuss am Mittwoch, 24. Mai 2023,  
Rathaus, Ratssaal

Beginn 14.00 Uhr  
Ende 14.45 Uhr

---

### Anwesend:

|                        |                         |                       |
|------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Ratsherr Mönkemeyer    | (DIE LINKE.)            |                       |
| Ratsfrau Dr. Carl      | (SPD)                   |                       |
| Ratsherr Allerheiligen | (Bündnis 90/Die Grünen) |                       |
| Ratsfrau Bax           | (SPD)                   |                       |
| Ratsherr Gill          | (SPD)                   |                       |
| Ratsherr Homann        | (SPD)                   | i. V. für Schmalstieg |
| Ratsfrau Dr. Killinger | (Bündnis 90/Die Grünen) |                       |
| Ratsherr Pohl          | (CDU)                   |                       |
| Ratsherr Rinker        | (Bündnis 90/Die Grünen) | i. V. für Dr.         |
| Clausen-Muradian       |                         |                       |
| (Ratsherr Wiechert)    | (CDU)                   |                       |

### **Grundmandat:**

|                 |       |
|-----------------|-------|
| Ratsfrau Ihnen  | (FDP) |
| Ratsherr Jacobs | (AfD) |

### **Verwaltung:**

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Baumann i. V. Dezernentin Rzyski

|                    |                                           |
|--------------------|-------------------------------------------|
| Herr Rackow        | (Personal und Organisation)               |
| Frau Hillert       | (Personal und Organisation)               |
| Frau Clement       | (Personal und Organisation)               |
| Herr Rolf          | (Personal und Organisation)               |
| Frau Studier       | (Dezernat I)                              |
| Frau Weimer        | (Personal und Organisation)               |
| Herr Münch         | (Personal und Organisation) bis 14:25 Uhr |
| Frau Detori        | (Dezernat I)                              |
| Herr Häfker        | (Personal und Organisation)               |
| Herr Görn          | (Personal und Organisation)               |
| Herr Schremmer     | (Gesamtpersonalrat)                       |
| Frau Kämpfe        | (Gleichstellungsbeauftragte)              |
| Frau Trottnow      | (Personal und Organisation) bis 14:25 Uhr |
| Herr Gerstenberger | (Dezernat VI)                             |
| Frau Beck          | (Personal und Organisation - Protokoll)   |

## Tagesordnung:

### I. Ö F F E N T L I C H E R   T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 17. Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung am 26.04.2023 - öffentlicher Teil
3. Antrag von Rats Herrn Böning (Die Hannoveraner) zur Durchführung einer Bürgerbefragung zum Verbleib oder Verbot von Leih-E-Scootern in der hannoverschen Innenstadt  
(Drucks. Nr. 0828/2023)
4. Beitritt der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) zur PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH sowie Erwerb der dafür notwendigen Geschäftsanteile.  
(Drucks. Nr. 1118/2023 mit 3 Anlagen)
5. Bericht des Dezernenten

## I. ÖFFENTLICHER TEIL

### TOP 1.

#### **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

Ratsherr Mönkemeyer begrüßte die Anwesenden zur form- und fristgerecht geladenen 18. Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung und verwies auf die Handlungsanweisungen für politische Gremiensitzungen, die Regelungen für hybride Sitzungen und die Verschwiegenheitserklärung.

Festgestellt

### TOP 2.

#### **Genehmigung des Protokolls über die 17. Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung am 26.04.2023 - öffentlicher Teil**

Abgesetzt

### TOP 3.

#### **Antrag von Ratsherrn Böning (Die Hannoveraner) zur Durchführung einer Bürgerbefragung zum Verbleib oder Verbot von Leih-E-Scootern in der hannoverschen Innenstadt (Drucks. Nr. 0828/2023)**

Ratsherr Pohl berichtete, dass auch die CDU die E-Scooter gerne nicht mehr in der Stadt sehen würde. Jedoch ist der Antrag nicht zu verwerten, da anders als in anderen Städten Europas die Handlungsvollmacht fehle. Daher lehne die CDU den Antrag ab.

Antrag

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, am Tag der Europawahl im Frühjahr 2024 eine Bürgerbefragung durchzuführen, bei welcher die Bürgerinnen und Bürger darüber abstimmen können, ob Leih-scooter in der Stadt Hannover weiterhin angeboten werden dürfen oder nicht.

0 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

### TOP 4.

#### **Beitritt der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) zur PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH sowie Erwerb der dafür notwendigen Geschäftsanteile.**

**(Drucks. Nr. 1118/2023 mit 3 Anlagen)**

Ratsfrau Killinger fragte, inwieweit der Beitritt der hannIT zu der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH attraktiv sei.

Dezernentin Rzyski antwortete, dass die Verwaltung sich im Rahmen der sich weiter entwickelnden Digitalisierung der Schulen durch Partner Deutschland intensiv über ein halbes Jahr kostenlos habe begleiten lassen. Dies sei verbunden gewesen mit umfangreichen Workshop-Inhalten und einer sehr umfangreichen Befragung aller Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung und Verwaltung). Auf dieser Basis wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet und verabschiedet, woraus nun die Umsetzung erfolge. Würde man Berater-Tage und diese Berater-Kompetenz extern einkaufen müssen, würde die zu zahlende Summe mehr als 500.000 € betragen. Mit der Beratung und dem Ergebnis sei die Verwaltung sehr zufrieden. Daher werde dieser Beitritt seitens der Verwaltung sehr positiv bewertet.

Herr Görn ergänzte, dass der pragmatische Grund zum Erwerb der 4.000 Gesellschaftsanteile durch die hannIT die Möglichkeit sei, ohne Ausschreibung an Leistungen zu kommen. Jeder Gesellschafter der PD (ein Zusammenschluss von Kommunen, Ländern und öffentlichen Institutionen) sei berechtigt, Beratungsleistungen zu erhalten. Dies sei ein großer Vorteil, da eine direkte Beauftragung möglich sei. Im genannten Fall sei diese Beratung kostenlos gewesen. Für die Verwaltung werde dies ein Vorteil sein, da Beratungsleistungen einfacher zugänglich seien, der Prozess der Ausschreibung weg falle und von der angesammelten Kompetenz Gebrauch gemacht werden könne.

Antrag,

1. Der Rat stimmt dem Erwerb von 20 Geschäftsanteilen durch die hannIT AöR zu einem Preis von 200,00 (in Worten zweihundert) EUR je Geschäftsanteil aufgrund eines Kaufvertrags zwischen PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) und der hannIT AöR über den Verkauf und die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der PD entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu.
2. Der Rat stimmt zu, den Vorstand der hannIT AöR zu ermächtigen, der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung beizutreten und mit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH die als Anlage 3 beigefügte Eckpunktevereinbarung abzuschließen.

Einstimmig

## **TOP 5. Bericht des Dezernenten**

Für die Niederschrift

Baumann i. V. Rzyski

Beck

Geschäftsbereich  
Oberbürgermeister

13. April 2023

**JENS BÖNING** 16.4.2023

Einzelvertreter im Rat

Tel. 0176-57784747

e-Mail: Die-Hannoveraner@gmx.de

 **Wählergemeinschaft  
Die Hannoveraner**

im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Herrn  
Oberbürgermeister  
Belit Onay o.V. i. A.  
Rathaus

Hannover, 13.04.2022

In die Ratsversammlung am 27.04.2023

**Antrag:**

**Durchführung einer Bürgerbefragung zum Verbleib oder Verbot von  
Leih-E-Scootern in der hannoverschen Innenstadt**

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, am Tag der Europawahl im Frühjahr 2024 eine Bürgerbefragung durchzuführen, bei welcher die Bürgerinnen und Bürger darüber abstimmen können, ob Leihscoter in der Stadt Hannover weiterhin angeboten werden dürfen oder nicht.

**Begründung:**

Bedingt durch die zeitgleich stattfindende Europawahl wäre es möglich, die Kosten für eine solche Abstimmung relativ gering zu halten.

Auch wäre diese Umfrage repräsentativ, da die Wahlbeteiligung entsprechend höher sein dürfte als bei einer extra durchgeführten Befragung an einem anderen Tag.

Zusätzlich bliebe bei einer Befragung am Tag der Europawahl noch genügend Zeit, um entsprechende Erkenntnisse zu sammeln:

Ob die jüngst beschlossenen Maßnahmen (feste Plätze für das Abstellen von Leihscotern, Parkverbotszonen) greifen oder nicht.

Bei einer Bürgerbefragung in Paris votierten 89 Prozent der Befragten gegen die Mietroller auf den Straßen der französischen Hauptstadt. Die umstrittenen Geräte sollen nun in wenigen Monaten aus dem Stadtbild verschwinden.

Aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbefragung hat die Pariser Bürgermeisterin Anne Hidalgo nun entschieden, den Verleih vom 1. September an zu verbieten. Hintergrund ist der wachsende Unmut der Bewohner über die E-Scooter, die in viele Unfälle verwickelt sind. Zusätzlich führen achtlos abgestellte E-Scooter zu Chaos auf den Bürgersteigen.

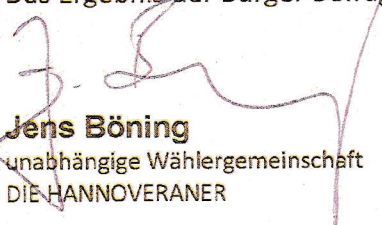
Auch in Hannover wurde seit Einführung der Leihscoter eine hohe Anzahl von Unfällen und häufige missbräuchliche Nutzung beobachtet.

Mobilitätseingeschränkte Personen haben teils erhebliche Schwierigkeiten, da die E-Scooter bisher leider auch immer öfter achtlos abgestellt oder liegengelassen werden.

Zusätzlich werden bzw. wurden viele Scooter auch einfach in den Kanal geworfen, was abgesehen vom Vandalismus auch mit erheblichen Schäden für die Umwelt und für die Betreiber der Scooter verbunden ist.

Und schließlich: Mittlerweile dürfte allen klar sein, dass die E-Scooter nicht wie anfangs erhofft einen Beitrag zur sog. Verkehrswende geleistet haben.

Die Bürgerinnen und Bürger Hannovers sollten daher zu diesem wichtigen Thema befragt werden. Das Ergebnis der Bürger Befragung sollte vom Rat respektiert und ggf. kurzfristig umgesetzt werden.



**Jens Böning**

unabhängige Wählergemeinschaft  
DIE HANNOVERANER

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Personal-, Organisations- und  
Digitalisierungsausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen,  
Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche  
Ordnung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1118/2023

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

**Beitritt der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) zur PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH sowie Erwerb der dafür notwendigen Geschäftsanteile.**

**Antrag,**

1. Der Rat stimmt dem Erwerb von 20 Geschäftsanteilen durch die hannIT AöR zu einem Preis von 200,00 (in Worten zweihundert) EUR je Geschäftsanteil aufgrund eines Kaufvertrags zwischen PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) und der hannIT AöR über den Verkauf und die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der PD entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu.
2. Der Rat stimmt zu, den Vorstand der hannIT AöR zu ermächtigen, der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung beizutreten und mit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH die als Anlage 3 beigefügte Eckpunktevereinbarung abzuschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind bei der Änderung der Beteiligungsverhältnisse nicht betroffen.

**Ergebnis der Klimawirkungsprüfung**

Es handelt sich um den Beitritt zu einer Beratergesellschaft sowie Erwerb entsprechender Geschäftsanteile (keine Klimaauswirkung).

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Der Verwaltungsrat der hannIT AöR hat in seiner Sitzung vom 29.03.2023 einstimmig



beschlossen, der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) beizutreten und die dafür notwendigen Geschäftsanteile zu erwerben. Gem. § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 145 Abs. 3 Satz 4 NKomVG bedarf diese Entscheidung der Zustimmung der Vertretungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts hannIT AöR.

Nachfolgend die Begründung für den Beitrittsbeschluss des Verwaltungsrates der hannIT AöR vom 29.03.2023:

Das Ziel der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört es u.a. strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln. Gestützt auf die Beratungstätigkeit seit 2009 ausschließlich für die öffentliche Hand verfügt die PD über umfangreiche Erfahrungen in der strategischen sowie Projektberatung öffentlicher Auftraggeber. Dabei bietet die PD neben der umfangreich aufgebauten Expertise zu Kooperationsmodellen Beratung in allen Phasen eines Projektlebenszyklus sowie mit differenzierten Schwerpunkten nach Tätigkeitsfeldern an. Damit ist für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen.

Ein Aufgabenschwerpunkt der PD sind Beratungsleistungen zu IT-Dienstleistungen sowie die Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten und der Verwaltungsmodernisierung. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen.

Im Rahmen der im September 2022 beschlossenen hannIT-Strategie „HannIT 2030 – Q<sup>3</sup>“ hat hannIT den klaren Auftrag mitgenommen, die Träger darin zu unterstützen, die IT-Strategien der Träger fortzuschreiben oder diese bei Bedarf zu entwickeln, damit sie ihre Digitalisierungsaktivitäten bedarfsgerecht gestalten und umsetzen können. Derzeit sind die dafür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen bei der hannIT noch nicht ausreichend vorhanden. Die PD soll daher im ersten Schritt die hannIT dabei unterstützen, den o.g. Auftrag zu erfüllen. Ein weiteres Ziel ist es, die erforderlichen Kompetenzen mit Unterstützung der PD bei hannIT aufzubauen und hannIT damit zu befähigen, perspektivisch strategische Beratungsleistungen mit eigenem Personal anzubieten.

Da die PD ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden kann, sind ihre Gesellschafter bei der Beauftragung nicht – wie bei einer Ausschreibung – auf den ausgeschriebenen Leistungsumfang beschränkt. Der Gesellschafter kann als Auftraggeber vielmehr flexibel und schnell einen Auftrag mit der PD vereinbaren und diesen in Abstimmung mit der PD im weiteren Verlauf des Projekts an seine Bedürfnisse anpassen.

Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand und zu weit mehr als 80 Prozent für ihren Gesellschafterkreis tätig. Dies vermeidet Interessenkonflikte zu anderen Beratungsmandaten und stellt einen großen Erfahrungsschatz zu öffentlichen Investitionsvorhaben sicher. Die PD verfügt damit über das notwendige Knowhow, um den speziellen Anforderungen öffentlicher Auftraggeber gerecht zu werden. Aufgabe der PD ist die Beratung ausschließlich im Interesse der öffentlichen Hand.

Die PD ist aus der ÖPP Deutschland AG hervorgegangen. Die Umwandlung der ÖPP Deutschland AG in eine GmbH wurde vorgenommen, um allen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern eine ausschreibungsfreie Beauftragung der PD gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 GWB zu ermöglichen (sog. „Inhouse-Tatbestand“). Gesellschafter der PD dürfen nach dem Gesellschaftsvertrag nur öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sein. (...). Die Struktur der PD wurde speziell so ausgestaltet, dass alle Gesellschafter die PD ohne öffentliche Ausschreibung des Auftrages

im Wege eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts beauftragen können. Hierzu wurden die sich aus § 108 GWB ergebenden Grundsätze für eine Inhouse-Beauftragung bei der Konzeptionierung der PD berücksichtigt. So ist durch den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarung insbesondere dafür Sorge getragen, dass die für die Erfüllung des Inhouse-Tatbestands erforderliche Kontrolle der PD durch alle an ihr beteiligten Gesellschafter im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 1 „gemeinsam“ ausgeübt wird. Kein Gesellschafter hat eine derart hervorgehobene Stellung inne, die es ihm erlaubt, die PD allein zu kontrollieren.

Die Auftraggebereigenschaft und vergaberechtsfreie Beauftragung durch die die Gesellschafter und mit ihnen verbundene Unternehmen wurde in einem Gutachten (...) rechtlich geprüft und bestätigt. Demnach ist davon auszugehen, dass „bei Vorliegen aller In-House-Voraussetzungen zwischen direkt oder indirekt an der PD als Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggebern und deren Tochtergesellschaften sowie unter der Voraussetzung einer insofern bestehenden In-House-Kette sich angesichts der Beteiligungsstruktur der PD somit auch eine vergaberechtsfreie (Direkt-)Beauftragungsmöglichkeit für mit Gesellschaftern der PD verbundene Unternehmen mit „sehr guten Gründen“ annehmen lässt.

Neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag als weiteres Organ der PD einen obligatorischen Aufsichtsrat vor, dessen Zusammensetzung sowie dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags bestimmen. Durch die Gesellschaftervereinbarung ist sichergestellt, dass allen fünf Gesellschaftergruppen ((1) Bund, (2) Länder, (3) Kommunen, (4) öffentlich-rechtliche Körperschaften, (5) Sonstige Öffentliche Auftraggeber) im Hinblick auf die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder jeweils mindestens ein Vorschlagsrecht zusteht (...). Insofern sind letztlich alle an der PD als unmittelbare Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggeber – über Vertreter der jeweiligen Gesellschaftergruppen – im Aufsichtsrat vertreten.

Über die Gesellschafterversammlung steht den Gesellschaftern der PD gegenüber der Geschäftsführung der PD ein umfassendes Weisungsrecht zu. Darüber hinaus verfügt die Gesellschafterversammlung gegenüber dem Aufsichtsrat sowohl über die Kompetenz, für bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung bestehende Zustimmungsvorbehalte an sich zu ziehen als auch bestimmte – nach dem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich dem Aufsichtsrat zustehende – Kompetenzen an sich ziehen.

Die PD sorgt für ein Höchstmaß an Transparenz und wird umfassend geprüft. Hierfür ist im Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Die PD unterliegt zudem dem Public Corporate Governance Codex (PCGK) des Bundes. Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt auch die erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG. Dem Bundesrechnungshof sind nach § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt worden. D.h. der Bundesrechnungshof hat das Recht, sich im Rahmen seiner Prüfungen nach § 44 HGrG zur Klärung von Fragen bei dem Unternehmen unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen. Dadurch ist eine sorgfältige und umfassende Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sichergestellt. Prüfrechte anderer Rechnungsprüfungsbehörden sind daher nicht vorgesehen.

Mit dem Erwerb der Geschäftsanteile erlangt die hannIT die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters der PD mit allen gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten. Über die oben beschriebene gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der PD übt die hannIT gemeinsam mit allen anderen Gesellschaftern der PD eine gemeinsame Kontrolle i.S.d. § 108 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 GWB aus.

Diese Kontrolle kann der Gesellschafter insbesondere über die Wahrnehmung von Antrags-

und Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung sowie bei der Auswahlentscheidung zum Vorschlag für das Mitglied des Aufsichtsrates durch die jeweilige Gesellschaftergruppe ausüben. Die Gesellschafterversammlung kann zudem nach dem Gesellschaftsvertrag Weisungen an die Geschäftsführung erteilen. Ferner stehen dem Gesellschafter unter Beachtung der Regelungen der Gesellschaftervereinbarung und des Gesellschaftsvertrags Auskunfts- und Informationsrechte eines Gesellschafters nach dem GmbHG zu. Der Erwerb der Geschäftsanteile erfolgt durch notariellen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag.

Die Kosten der Beteiligung belaufen sich auf 200,00 EUR (in Worten: zweihundert) pro Geschäftsanteil d.h. vorliegend insgesamt in Höhe von 4.000,- (in Worten: viertausend) EUR.

Es handelt sich um so genannte „gestrippte“ Anteile: Die zu erwerbenden Geschäftsanteile sind wirtschaftlich von wesentlichen wertbestimmenden Rechten entkleidet, so dass der hantl wirtschaftlich nur der Anspruch auf Rückzahlung der Stammeinlage im Liquidationsfall zusteht, der wirtschaftlich dem Nennbetrag entspricht (sog. „gestrippte Anteile“). Hierzu behält sich die Bundesrepublik Deutschland einen unentgeltlichen Nießbrauch an den Geschäftsanteilen vor, der namentlich Gewinnausschüttungen und soweit möglich auch Liquidationserlöse erfasst. Weiterhin tritt der Erwerber mit dem Erwerb sämtliche Vermögensrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen (mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage), die nicht durch den Nießbrauch erfasst werden, an die Bundesrepublik Deutschland ab. Dies erfasst v.a. Rechte aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, die rechtstechnisch keine „Früchte“ der Anteile darstellen und daher vom Nießbrauch nicht erfasst werden können. Gleichzeitig erhält der Erwerber das Recht, von der Bundesrepublik Deutschland den Rückerwerb der Anteile zu dem Erwerbspreis zu verlangen, wenn das wichtige Interesse an der Beteiligung nicht mehr fortbesteht. Aufgrund dieser Konstruktion entspricht der Kaufpreis für die Anteile deren Nennbetrag (EUR 200 je Anteil).

Mit diesem Vertrags- und Preismodell trägt der Erwerber somit kein Kapitalausfallrisiko und kann durch die mit den übertragenen Geschäftsanteilen verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte der PD Aufträge im Wege einer Inhouse-Vergabe erteilen, partizipiert aber nicht an dem wirtschaftlichen Erfolg der PD. Die Entkleidung von den wertbestimmenden Vermögensrechten lässt die für die Ausübung des ausschlaggebenden Einflusses im Sinne des § 108 Abs. 5 Nr. 2 GWB erforderlichen Gesellschafterrechte unberührt.

20.21

Hannover / 12.05.2023

UVZ-Nr. E       /2022  
durchgehend einseitig beschrieben



**Verhandelt**

**zu Berlin**

**am XX. Monat Jahr**

Vor dem Notar  
**Dr. Friedemann Eberspächer,**  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

erschienen heute:

1. Herr Dr. Sven-Olaf Heckel, geboren am 11. April 1960,  
geschäftsansässig PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,  
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin,  
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm am 26. Januar 2022 erteilten Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlag und die dieser Niederschrift in beglaubigter Abschrift als Anlage beigefügt werden soll, für

**PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,**  
(Amtsgericht Charlottenburg, HRB 182217 B);

2. Frau \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
geschäftsansässig Raue PartmbB, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,  
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtlose Vertreterin – unter Ausschluss der persönlichen Haftung - für

**Gesellschafter;**

Der Notar wird beauftragt, dem vertretenen Gesellschafter den Entwurf einer Genehmigungserklärung zu schicken, die mit Eingang bei dem amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden soll.

3. Frau Elisa Bueno Román, geboren am 11. Januar 1989,  
geschäftsansässig PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,  
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihr am 3. März 2022 erteilten Vollmacht sowie der ihr am 31. Mai 2022 erteilten Untervollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlagen und die dieser Niederschrift in beglaubigter Abschrift als Anlage beigefügt werden sollen, für die

**Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung).**

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

# **Anteilskauf- und Optionsvertrag**

zwischen der

**PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**

und der

**Gesellschafter**

betreffend Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen an der  
PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Verkauf und Abtretung der verkauften Geschäftsanteile.....</b> | <b>2</b> |
| 1.1 Verkauf der Geschäftsanteile .....                               | 2        |
| 1.2 Abtretung der verkauften Geschäftsanteile .....                  | 2        |
| 1.3 Kaufpreis .....                                                  | 2        |
| 1.4 Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit .....                        | 2        |
| 1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund .....           | 2        |
| <b>2. Verkaufsoption ÖA .....</b>                                    | <b>3</b> |
| <b>3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA .....</b>             | <b>3</b> |
| 3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD .....                 | 3        |
| 3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile .....                          | 3        |
| 3.3 Pflichten bei Weiterverkauf .....                                | 3        |
| <b>4. Selbstständige Garantieverprechen .....</b>                    | <b>4</b> |
| <b>5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien .....</b>            | <b>4</b> |
| <b>6. Kosten.....</b>                                                | <b>5</b> |
| <b>7. Rücktrittsrecht .....</b>                                      | <b>5</b> |
| <b>8. Mitteilungen .....</b>                                         | <b>5</b> |
| 8.1 Form der Mitteilung .....                                        | 5        |
| 8.2 Mitteilungen an den ÖA .....                                     | 5        |
| 8.3 Mitteilungen an die PD .....                                     | 5        |
| 8.4 Mitteilungen an den Bund .....                                   | 5        |
| <b>9. Schlussbestimmungen .....</b>                                  | <b>6</b> |
| 9.1 Laufzeit, Beendigung.....                                        | 6        |
| 9.2 Schiedsverfahren .....                                           | 6        |
| 9.3 Vertragsänderungen (Schriftform).....                            | 6        |
| 9.4 Salvatorische Klausel.....                                       | 6        |
| <b>10. Definitionen.....</b>                                         | <b>6</b> |
| <b>Anlage 2.1.2.....</b>                                             | <b>1</b> |
| <b>Anlage 3.3 .....</b>                                              | <b>1</b> |
| <b>Anlage 10 .....</b>                                               | <b>4</b> |

## Übersicht der Anlagen

| <b>Anlagen</b> | <b>Gegenstand</b>                   |
|----------------|-------------------------------------|
| Anlage G-1     | Satzung der PD                      |
| Anlage 2.1.2   | Muster Ausübungserklärung           |
| Anlage 3.3     | Muster Rückübertragungsvereinbarung |
| Anlage 10      | Definitionen                        |



Der folgende Anteilskauf- und Options-Vertrag („**Vertrag**“) wird am **XX. Monat Jahr** zwischen folgenden Parteien geschlossen:

- (1) **PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin („**PD**“),
- (2) **Gesellschafter Anschrift** („**ÖA**“; PD und ÖA zusammen die „**Parteien**“),
- (3) **Bundesrepublik Deutschland**, 10117 Berlin, („**Bund**“).

#### **Präambel:**

- (A) Die PD ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B. Ihr Stammkapital beträgt derzeit EUR 2.004.000,00 (in Worten: zwei Millionen viertausend Euro) und ist in 10.020 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag i.H.v. je EUR 200,00 eingeteilt.
- (B) Der Unternehmensgegenstand der PD ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die PD ist zudem auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
- (C) Zur Wahrung der Inhouse-Vergabefähigkeit der PD dürfen nur öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung) („**Öffentliche Auftraggeber**“) Gesellschafter der PD sein. Der ÖA ist ein Öffentlicher Auftraggeber.
- (D) Der ÖA möchte bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und Belange künftig auf Beratungsleistungen der PD zurückgreifen können.
- (E) Die PD hält derzeit **XX** eigene Geschäftsanteile („**Geschäftsanteile**“), die sie aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2020 („**Beschluss**“) mittelbar vom Bund aufgrund eines Anteilskauf- und Optionsvertrages vom 2. Dezember 2021 („**KV Bund**“) erworben hat. Dabei wurden die Vermögensrechte aus den Geschäftsanteilen (mit Ausnahme des Anspruchs auf künftige Rückzahlung der Stammeinlage in Höhe des Nennbetrages des jeweiligen Anteils) dergestalt durch den Bund zurückbehalten, dass der Bund sich einen Nießbrauch vorbehalten hat („**Nießbrauch**“) und zudem künftige Ansprüche aus den Geschäftsanteilen, namentlich auf Ausschüttungen von Gewinnen, Rücklagen oder Liquidationserlösen (mit Ausnahme eines Betrages in Höhe des Nennbetrages), an den Bund abgetreten wurden.
- (F) Die PD beabsichtigt nun, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses sowie des KV Bund **XX** Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. **XX - XX** (zusammen „**Verkaufte Geschäftsanteile**“) an den ÖA zu den Bedingungen dieses Kaufvertrages und zu einem Preis von EUR 200,00 je Geschäftsanteil zu veräußern.
- (G) Die aktuelle Satzung der PD ist der Käuferin bekannt und diesem Vertrag nachrichtlich zu Dokumentationszwecken als Anlage G-1 beigelegt. Dem ÖA ist ferner bekannt, dass die Gesellschafter der PD im Oktober 2021 eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen haben („**Gesellschaftervereinbarung PD**“). Die Gesellschaftervereinbarung PD wurde zu UR-Nr. S 308/2021 des Notars Dr. Hans M. Seiler, Berlin, beurkundet; auf die Urkunde wird Bezug genommen. Der Inhalt der Gesellschaftervereinbarung PD ist den Erschienenen bekannt. Sie verzichteten auf die erneute Verlesung und die Beifügung der Gesellschaftervereinbarung PD zu dieser Urkunde. Die Gesellschaftervereinbarung PD enthält u.a. Regelungen zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Vinkulierungsregelungen, Stimmrechtsvereinbarungen und Einziehungsgründe für Geschäftsanteile. Der ÖA soll mit

Wirksamwerden der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile der Gesellschaftervereinbarung PD beitreten.

**Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:**

## **1. Verkauf und Abtretung der verkauften Geschäftsanteile**

### **1.1 Verkauf der Geschäftsanteile**

1.1.1 Die PD verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die verkauften Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an den ÖA. Der ÖA nimmt den Verkauf hiermit an.

1.1.2 Der Verkauf erstreckt sich vorbehaltlich der Abtretung gemäß Ziffer 1.5 und der Belastung durch Nießbrauch auf alle mit den verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte der PD in Bezug auf die verkauften Geschäftsanteile.

### **1.2 Abtretung der verkauften Geschäftsanteile**

1.2.1 Die PD tritt hiermit die verkauften Geschäftsanteile an den ÖA ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises auf das in Ziffer 1.4 genannte Konto der PD. Der ÖA nimmt diese Abtretung hiermit an.

1.2.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der vorstehenden Abtretung erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD. Die Zustimmung der PD nach § 25 der Satzung ist soweit erforderlich erteilt worden.

1.2.3 Die PD wird dem ÖA und dem Notar den Erhalt des Kaufpreises unverzüglich in Textform bestätigen.

### **1.3 Kaufpreis**

Der Kaufpreis für die verkauften Geschäftsanteile beträgt je Geschäftsanteil EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro), mithin insgesamt EUR **00,00** („Kaufpreis“).

### **1.4 Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit**

Der Kaufpreis für die verkauften Geschäftsanteile ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung in Euro per Überweisung ( Gutschrift auf dem Konto) frei von Kosten und Gebühren auf das folgende Konto der PD zu leisten:

|                          |                                            |
|--------------------------|--------------------------------------------|
| Kontoinhaber:            | PD Berater der öffentlichen Hand GmbH      |
| Kontoführendes Institut: | LBB Berliner Sparkasse                     |
| IBAN:                    | DE73 1005 0000 0190 9274 29                |
| BIC                      | BELADEBEXX                                 |
| Verwendungszweck:        | Geschäftsanteile „ <b>Gesellschafter</b> “ |

### **1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund**

1.5.1 Die Parteien sind sich einig, dass mit Blick auf den limitierten Kaufpreis auch über den Nießbrauch hinaus sämtliche Vermögensrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage dem Bund zustehen sollen.

1.5.2 Der ÖA tritt daher, aufschiebend bedingt auf den Erwerb der verkauften Geschäftsanteile durch den ÖA, sämtliche aus den verkauften Geschäftsanteilen künftig entstehenden und vom Nießbrauch nicht bereits erfassten vermögensrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlagen im Zuge einer künftigen Liquidation der PD, insbesondere Ansprüche aus (i) der Auflösung von Rücklagen und (ii) Liquidationserlösen (zusammen „**Künftige Ansprüche**“) an den Bund ab. Die Verwaltungsrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen, insbesondere Stimm- und Informationsrechte, werden in keinem Fall mitabgetreten und werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

- 1.5.3 Der Bund nimmt hiermit die Abtretung der künftigen Ansprüche gemäß Ziffer 1.5.2 an.
- 1.5.4 Der ÖA verpflichtet sich gegenüber dem Bund, sämtliche Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen, die zur Durchsetzung des Nießbrauches oder der künftigen Ansprüche durch den Bund gegenüber der PD oder Dritten erforderlich oder zweckdienlich sind.

## **2. Verkaufsoption ÖA**

- 2.1.1 Die PD bietet hiermit dem ÖA unwiderruflich an, die von dem ÖA erworbenen verkauften Geschäftsanteile zurück zu erwerben („**Verkaufsoption**“). Der Kaufpreis ist gleich dem Kaufpreis gemäß Ziffer 1.3 (jedoch abzüglich etwaiger zwischenzeitlich von dem ÖA erlangter Ausschüttungen aus der Kapitalrücklage der PD). Die Verkaufsoption kann nur für alle verkauften Geschäftsanteile einheitlich ausgeübt werden. Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung der Verkaufsoption (Gutschrift auf dem Konto) zur Zahlung in Euro per Überweisung frei von Kosten und Gebühren zu leisten. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG, verstoßen würde.
- 2.1.2 Der ÖA ist berechtigt, die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1.1 zu jedem 1. April und 1. Oktober, 00:00 Uhr, („**Stichtag**“) eines jeden Jahres auszuüben. Die Ausübung ggü. der PD hat durch schriftliche Erklärung bis spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Stichtag zu erfolgen. Die Erklärung muss die Anzahl der Geschäftsanteile benennen und soll im Wesentlichen dem Muster in **Anlage 2.1.2** entsprechen. Die Erklärung muss unwiderruflich sein und darf keine Bedingungen enthalten.
- 2.1.3 Der ÖA tritt die verkauften Geschäftsanteile hiermit aufschiebend bedingt auf den Zugang der Ausübungserklärung gemäß Ziffer 2.1.2 bei der PD an diese ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Parteien verpflichten sich, dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung gemeinsam die Abtretung der verkauften Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen.

## **3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA**

### **3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD**

Der ÖA erklärt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile gemäß Ziffer 1.2.1 dieses Vertrages, der Gesellschaftervereinbarung PD beizutreten.

### **3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den ÖA bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.

### **3.3 Pflichten bei Weiterverkauf**

Der ÖA verpflichtet sich hiermit gegenüber der PD und dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Ziffer 3.2, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber eine Rückübertragungsvereinbarung mit der PD mit dem Inhalt entsprechend **Anlage 3.3** abschließt und der neue Erwerber über den Nießbrauch und die Abtretung nach Ziffer 1.5 informiert wurde.

#### **4. Selbstständige Garantieverprechen**

4.1.1 Die PD erklärt gegenüber dem ÖA in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- (a) Die PD ist Inhaber der verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.
- (b) Es existieren keine auf die verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Nießbrauchs sowie Rechten des Bundes nach diesem Vertrag.
- (c) Mit Vollzug dieses Vertrags erwirbt der ÖA die verkauften Geschäftsanteile unbeschränkt und frei von Rechten Dritter und sonstigen Belastungen, außer nach der Gesellschaftervereinbarung PD, dem Nießbrauch, dem KV Bund und diesem Vertrag.

4.1.2 Der ÖA erklärt gegenüber der PD für den Fall, dass sie die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1 ausübt, in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- (a) Der ÖA ist Inhaber der jeweiligen verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese zu verfügen.
- (b) Es existieren keine Rechte Dritter an den jeweiligen verkauften Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Nießbrauchs sowie Rechten des Bundes nach diesem Vertrag.

#### **5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien**

5.1.1 Im Fall der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die jeweils verletzte Partei so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieverprechen nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei (3) Monaten geleistet wird, hat die verletzende Partei Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet. Ansprüche der Parteien wegen der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder einer sonstigen Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von drei (3) Jahren ab dem Tage der Abtretung bzw. Rückabtretung der verkauften Geschäftsanteile.

5.1.2 Der Anspruch des ÖA auf Naturalrestitution oder Schadensersatz ist beschränkt auf bei dem ÖA entstandene unmittelbare Schäden. Ausgeschlossen sind mittelbare Schäden, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Inhouse-Aufträgen, die mit der PD abgeschlossen worden sind oder aufgrund der Verletzung eines Garantieverprechens nicht oder nicht in der beabsichtigten Weise abgeschlossen werden konnten. Der Anspruch ist ferner beschränkt auf den jeweils zu zahlenden Kaufpreis.

5.1.3 Die Parteien vereinbaren, dass ihnen bei Verletzung von Garantien oder sonstigen Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche oder Rechte keine weiteren Ansprüche zustehen, insbesondere nicht auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.1.4 Jegliche Ansprüche des ÖA nach dieser Ziffer 5 gegen die PD sind ausgeschlossen, soweit und solange sie im Fall ihrer Inanspruchnahme gegen §§ 30, 31 GmbHG verstoßen würden oder zu einer Haftung der Geschäftsführer nach § 15b InsO führen könnten.

## **6. Kosten**

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages tragen die PD und der ÖA je zur Hälfte. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rückerwerb von Geschäftsanteilen von dem ÖA entstehen, trägt der ÖA.

## **7. Rücktrittsrecht**

- 7.1.1 Die PD ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Bundes verpflichtet, von diesem Vertrag nach vorheriger Fristsetzung zurückzutreten, wenn der ÖA den Kaufpreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit vollständig geleistet hat.
- 7.1.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß dieser Ziffer 7 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 7 (*Rücktrittsrecht*) sowie aus Ziffer 6 (*Kosten*), Ziffer 8 (*Mitteilungen*) und Ziffer 9 (*Schlussbestimmungen*).

## **8. Mitteilungen**

### **8.1 Form der Mitteilung**

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

### **8.2 Mitteilungen an den ÖA**

Alle Mitteilungen an den ÖA im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

**Gesellschafter XX**

**Abteilung: XX**

**Postanschrift: XX**

### **8.3 Mitteilungen an die PD**

Alle Mitteilungen an die PD im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH  
Friedrichstraße 149  
10117 Berlin.

### **8.4 Mitteilungen an den Bund**

Alle Mitteilungen an den Bund im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1 Laufzeit, Beendigung**

- 9.1.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 9.1.2 Die Verpflichtungen aus Ziffer 2 und 3.2 sowie die Verpflichtung zum Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung nach Ziffer 3.3 enden mit Auflösung der PD bzw. wenn der Bund anders als durch Abtretung der Geschäftsanteile aus der Gesellschaft ausscheidet.

### **9.2 Schiedsverfahren**

- 9.2.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.
- 9.2.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

### **9.3 Vertragsänderungen (Schriftform)**

- 9.3.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Ziffer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 9.3.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

### **9.4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

## **10. Definitionen**

Die in diesem Vertrag verwendeten definierten Begriffe haben die in **Anlage 10** dargelegte Bedeutung, soweit nicht anders in diesem Vertrag bestimmt; diese gelten für die Verwendung des Singulars und des Plurals entsprechend.

Diese Niederschrift nebst den Anlagen 2.1.2, 3.3 und 10 wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Dr. Sven-Olaf Heckel

gez. **xx**

gez. Elisa Bueno Román

gez. Dr. Friedemann Eberspächer, Notar

L.S.

**Muster Ausübungserklärung**

**Ausübungserklärung Verkaufsoption**

de[s/r] [● Name/Firma ÖA], vertreten durch [●], [● Adresse], („ÖA“)

gegenüber der PD – Berater der Öffentlichen Hand GmbH, eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, („PD“)

**betreffend Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [●] - [●]**

Der ÖA hat mit Anteilskauf- und Optionsvertrag vom [● Datum] (Urkunde de[s/r] Notar[s/in] [●], Nr. [●], „**Kaufvertrag**“) [● Anzahl] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [●] - [●] erworben. Die PD hat dem ÖA gemäß Ziffer 2.1.1 des Kaufvertrages angeboten verkaufte Geschäftsanteile (wie im Kaufvertrag definiert) zurück zu erwerben.

1. Der ÖA übt hiermit diese Verkaufsoption unwiderruflich für [● Anzahl] Verkaufte Geschäftsanteile mit Wirkung zum [● Datum des Stichtages] aus.
2. Der Kaufpreis für die in Ziffer 2 genannten Geschäftsanteile soll auf folgendes Konto gezahlt werden:  
Kontoinhaber: [●]  
IBAN: [●]  
BIC: [●]  
Betreff: [●]
3. Die PD wird um Bestätigung dieser Ausübungserklärung gebeten.
4. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG verstoßen würde.

---

Ort, Datum

---

Name:  
Funktion:

*Hinweis: Bitte in vertretungsberechtigter Zahl unterschreiben; ggf. Dienstsiegel/-stempel beisetzen.*



## Muster Rückübertragungsvereinbarung

[notariell zu beurkunden]

### Rückübertragungsvereinbarung

zwischen

[Name/Firma],

vertreten durch [•],

[Adresse],

– „Verkäufer“ –

und der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

[aktuelle Adresse]

– „PD“ –

### Präambel

- (A) Der Verkäufer hat mit Kaufvertrag vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•]) von [•] („**Ersterwerber**“) [•] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nummern [•] - [•] („**verkaufte Geschäftsanteile**“) erworben.
- (B) Der Ersterwerber hat die betroffenen Geschäftsanteile seinerseits von der PD aufgrund des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•], „**Ersterwerbskaufvertrag**“) erworben.
- (C) Der Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem hiesigen Verkäufer und dem Ersterwerber wurde unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer Rückübertragungsvereinbarung zwischen dem hiesigen Erwerber und dem Bund abgeschlossen. Zur Aufnahme dieser Bedingung hat sich der Ersterwerber gegenüber dem Bund nach Ziffer [•] des Ersterwerbskaufvertrages verpflichtet.
- (D) Der Erwerb durch die PD soll eintreten, wenn der Verkäufer seine Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB verliert oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gestellt wird.

Dies vorausgeschickt, sind die Parteien wie folgt übereingekommen:

#### 1. Aufschiebend bedingter Verkauf der erworbenen Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit sämtliche von ihm im Zeitpunkt des Verkaufsereignisses gehaltenen Geschäftsanteile an der PD („**Rückverkaufs-Geschäftsanteile**“) aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines der folgenden Verkaufsereignisse mit allen mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen und dem Verkäufer zustehenden Rechten an die PD, soweit Ansprüche und Rechte nicht an den Bund abgetreten sind:
  - (i) Verlust der Eigenschaft des Verkäufers als Öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung),

- (ii) Bestehen oder Entstehen einer direkten privaten Kapitalbeteiligung im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an dem ÖA oder Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, in der festgestellt wird, dass die Beteiligung des ÖA an der PD für die Erteilung ausschreibungsfreier öffentlicher Aufträge durch die die Gesellschaft kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber gemäß § 108 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an die PD schädlich ist,
  - (iii) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers,
- (jeweils ein „**Verkaufsereignis**“).

Die PD nimmt den Verkauf der Rückverkaufs-Geschäftsanteile hiermit an.

- 1.2 Der Verkäufer tritt hiermit die Rückverkaufs-Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines Verkaufsereignisses gemäß vorstehender Ziffer 1.1 an die PD ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 1.3 Der Kaufpreis für die Rückverkaufs-Geschäftsanteile („**Kaufpreis**“) beträgt EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro) je Geschäftsanteil.
- 1.4 Die PD ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, jedoch spätestens 6 Monate nach Kenntniserlangung vom Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. Die Pflicht zur Kaufpreiszahlung besteht nicht, soweit und solange die Zahlung gegen § 30 oder § 33 GmbHG verstoßen würde.
- 1.5 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD.

## **2. Pflichten bei Weiterverkauf**

- 2.1 Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den Verkäufer bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.
- 2.2 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ferner unbedingt gegenüber der PD und dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Verfügungsbeschränkungen über Geschäftsanteile, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber seinerseits eine Rückübertragungsvereinbarung entsprechend dieser Vereinbarung mit der PD oder dem Bund abschließt.
- 2.3 Die Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie die Abtretung nach Ziffer 1.2 entfallen in Bezug auf Geschäftsanteile, die gemäß dieser Ziffer 2 weiterveräußert werden, mit dem Wirksamwerden des betreffenden Veräußerungsvertrages und der Rückübertragungsvereinbarung mit dem neuen Erwerber.

## **3. Selbstständiges Garantieversprechen**

Der Verkäufer erklärt gegenüber der PD für den Fall des Eintritts eines Verkaufsereignisses der Rückverkaufs-Geschäftsanteile in Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- i. Der Verkäufer ist im Zeitpunkt des Eintretens des Verkaufsereignisses Inhaber der jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.

- ii. Es existieren keine Rechte Dritter an den Rückverkaufs-Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Ersterwerbskaufvertrages, dieser Rückübertragungsvereinbarung, des Nießbrauchs des Bundes und von Rechten des Bundes insbesondere nach dem Ersterwerbskaufvertrag.

#### **4. Rechtsfolgen bei Verletzung des Garantieversprechens oder Verpflichtungen**

Im Fall der Verletzung des selbstständigen Garantieversprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus dieser Rückübertragungsvereinbarung ist die PD so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieversprechen oder die Verpflichtung nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei Monaten geleistet wird, ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet.

#### **5. Kosten**

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Rückübertragungsvereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieser Rückübertragungsvereinbarung trägt der Verkäufer.

#### **6. Sonstiges**

##### **6.1 Schiedsverfahren**

6.1.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.

6.1.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder ihrer Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

##### **6.2 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Rückübertragungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Rückübertragungsvereinbarung.

## Definitionen

| <b>Begriff</b>                             | <b>Bedeutung</b>                             |
|--------------------------------------------|----------------------------------------------|
| „ <b>Beschluss</b> “                       | hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>Bund</b> “                            | hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.       |
| „ <b>Geschäftsanteile</b> “                | hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>Gesellschaftervereinbarung PD</b> “   | hat die in Präambel (G) bestimmte Bedeutung  |
| „ <b>Kaufpreis</b> “                       | hat die in Ziffer 1.3 bestimmte Bedeutung.   |
| „ <b>künftige Ansprüche</b> “              | hat die in Ziffer 1.5.2 bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>KV Bund</b> “                         | hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>Mitteilungen</b> “                    | hat die in Ziffer 8.1 bestimmte Bedeutung.   |
| „ <b>Nießbrauch</b> “                      | hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>ÖA</b> “                              | hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.       |
| „ <b>öffentlicher Auftraggeber</b> “       | hat die in Präambel (C) bestimmte Bedeutung  |
| „ <b>Parteien</b> “ oder „ <b>Partei</b> “ | hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.       |
| „ <b>PD</b> “                              | hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.       |
| „ <b>Stichtag</b> “                        | hat die in Ziffer 2.1.2 bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>Verkaufsoption</b> “                  | hat die in Ziffer 2.1.1 bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>verkaufte Geschäftsanteile</b> “      | hat die in Präambel (F) bestimmte Bedeutung. |
| „ <b>Vertrag</b> “                         | hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.       |



# ***Gesellschaftervereinbarung***

**Gesellschaftervereinbarung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

Berlin, 27.04.2021



# Gesellschaftervereinbarung der PD

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

Land Baden-Württemberg,

Land Brandenburg,

Freie Hansestadt Bremen (Land),

Freie und Hansestadt Hamburg,

Land Hessen,

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Land Niedersachsen,

Land Nordrhein-Westfalen,

Land Sachsen-Anhalt,

Land Schleswig-Holstein,

Deutscher Städtetag,

Deutscher Landkreistag e. V.,

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.,

Stadt Aachen,

Kreisstadt Bad Hersfeld,

Stadt Barsinghausen,

Stadt Bergisch Gladbach,

Stadt Brake (Unterweser),

Stadt Braunschweig,

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),

Stadt Castrop-Rauxel,

Stadt Dillenburg,

Stadt Dormagen,

Stadt Duisburg,

Stadt Ennepetal,  
Stadt Erkrath,  
Stadt Frankfurt am Main,  
Stadt Gelnhausen,  
Stadt Halle (Westf.),  
Stadt Hamminkeln,  
Stadt Heiligenhaus,  
Stadt Herne,  
Markt Holzkirchen,  
Stadt Hünfeld,  
Stadt Hürth,  
Stadt Iserlohn,  
Stadt Kamp-Lintfort,  
Samtgemeinde Lachendorf,  
Stadt Langenfeld,  
Gemeinde Langerwehe,  
Stadt Lengerich (Westf.),  
Stadt Leverkusen,  
Gemeinde Lilienthal,  
Hansestadt Lüneburg,  
Stadt Mengen,  
Gemeinde Merzenich,  
Stadt Mettmann,  
Stadt Mönchengladbach,  
Stadt Monheim am Rhein,  
Gemeinde Neubiberg,  
Gemeinde Nörvenich,  
Stadt Nürnberg,  
Stadt Oberhausen,  
Stadt Olpe,  
Stadt Paderborn,

Stadt Papenburg,  
Stadt Pattensen,  
Stadt Ratingen,  
Stadt Recklinghausen,  
Stadt Remscheid,  
Stadt Rheinberg,  
Stadt Schwarzenbek,  
Gemeinde Seeheim-Jugenheim,  
Stadt Sehnde,  
Stadt Solingen,  
Stadt Taunusstein,  
Gemeinde Tholey,  
Stadt Troisdorf,  
Kreisstadt Unna,  
Stadt Waren (Müritz),  
Stadt Wesseling,  
Stadt Wülfrath,  
Stadt Würselen,  
Stadt Wuppertal,  
Gemeinde Zöllnitz,  
Burgenlandkreis,  
Landkreis Celle,  
Landkreis Dachau,  
Landkreis Dahme-Spreewald,  
Landkreis Görlitz,  
Kreis Herzogtum Lauenburg,  
Hochsauerlandkreis,  
Landkreis Lichtenfels,



Main-Taunus-Kreis,  
Kreis Mettmann,  
Landkreis Nienburg/Weser,  
Kreis Ostholstein,  
Kreis Paderborn,  
Landkreis Sigmaringen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AÖR,  
Dataport AÖR,  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AÖR,  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.,  
Stiftung Preußischer Kulturbesitz,  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AÖR,  
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen,  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.,  
FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AÖR),  
Westfälische Hochschule,

Republik Zypern,  
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.,  
regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH,  
BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG,  
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH,  
PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.,

jeweils als Gesellschafter der  
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

unter Mitwirkung der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- die Vorstehenden zusammen auch  
**„Parteien“** und einzeln auch **„Partei“** genannt–

vom 27.04.2021

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                            |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                  | <b>6</b>  |
| <b>Präambel</b>                                                                            | <b>7</b>  |
| <b>1 Anwendungsbereich</b>                                                                 | <b>8</b>  |
| <b>2 Unternehmensziele und -gegenstand</b>                                                 | <b>8</b>  |
| <b>3 Corporate Governance der Gesellschaft</b>                                             | <b>9</b>  |
| 3.1 Gesellschaftergruppen                                                                  | 9         |
| 3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung                      | 10        |
| 3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung                                 | 11        |
| 3.4 Gesellschafterausschuss                                                                | 11        |
| 3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft                                                      | 13        |
| 3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft                                                          | 13        |
| 3.7 Beirat                                                                                 | 14        |
| 3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte                                                         | 14        |
| <b>4 Stimmrechtsvereinbarungen</b>                                                         | <b>14</b> |
| 4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft                        | 14        |
| 4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen                                             | 14        |
| <b>5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter</b> | <b>15</b> |
| <b>6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung</b>                                | <b>15</b> |
| 6.1 Anzeigepflicht                                                                         | 15        |
| 6.2 Einziehungsgründe                                                                      | 16        |
| 6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter                                    | 16        |
| <b>7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit</b>                                                   | <b>16</b> |
| <b>8 Mitteilungen</b>                                                                      | <b>17</b> |
| <b>9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen</b>                                                | <b>17</b> |
| 9.1 Kosten                                                                                 | 17        |
| 9.2 Schriftform                                                                            | 17        |
| 9.3 Keine Gesellschaft                                                                     | 18        |
| 9.4 Salvatorische Klausel                                                                  | 18        |
| 9.5 Schiedsverfahren                                                                       | 18        |

## Präambel

- (A) Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B („**Gesellschaft**“). Sie ist durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit damaligem Sitz in Berlin, ehemals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116514 B entstanden. Die Parteien sind – mit Ausnahme der Gesellschaft – die Gesellschafter der Gesellschaft.
- (B) Die Gesellschaft berät die öffentliche Hand und ausländische Staaten in allen Phasen des Beschaffungsprozesses. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Arbeit als Beratungsunternehmen für die öffentliche Hand künftig als Inhouse-fähige Gesellschaft anbieten können. Hierzu muss sie den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (C) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab.
- (D) Es ist beabsichtigt, einen möglichst großen Kreis öffentlicher Auftraggeber, insbesondere aus dem kommunalen Bereich als mögliche Auftraggeber zu erreichen. Hierzu ist beabsichtigt, dass der Bund, und zukünftig die Gesellschaft selbst, Geschäftsanteile aus seinem bzw. ihrem Besitz an weitere öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („**öffentliche Auftraggeber**“) bzw. an Vereine, deren Mitglieder ausschließlich öffentliche Auftraggeber sind, veräußert. Dabei ist es essentiell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

# 1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

# 2 Unternehmensziele und -gegenstand

- 2.1.1 Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen, um die staatlichen Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.
- 2.1.2 Die Gesellschaft soll ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz stehen, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt. Bestehende Angebote sollen dabei ergänzt, aber nicht verdrängt werden.
- 2.1.3 Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei ein flächendeckendes Varianten-neutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten auch gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben sein. Die Gesellschaft erweitert damit ihr Beratungsspektrum um den großen Anteil der öffentlichen Investitionsvorhaben, die konventionell realisiert werden. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen beziehungsweise gegebenenfalls erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die Gesellschaft darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.
- 2.1.4 Im Bereich Bau und Infrastruktur soll die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau-Großprojekten und vergleichbaren komplexen Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen ausgebaut und um Kompetenzen bei der Begleitung von kommunalen (ggf. kleineren) Projekten erweitert werden. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen. Dazu

zählen auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. Dabei wird auch eine möglichst weitgehende Kooperation mit den Infrastruktur- und ÖPP-Kompetenzzentren (im Bund-Länder-Netzwerk) und den Förderbanken (auch im Sinne eines föderalen Subsidiaritätsprinzips) angestrebt. Die Gesellschaft soll weiterhin die Funktion als ÖPP-Kompetenzzentrum behalten. Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft auf entsprechenden Wunsch eines Landes eine Kooperation über die Beratung von Kommunen zu Infrastrukturprojekten mit diesem vereinbart. Eine solche Kooperation ist zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land individuell zu vereinbaren. Ein weiterer besonderer Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft ist zudem der weitere Ausbau des Bereichs IT/Dienstleistungen zu einem Strategie- und Organisationsberater für die gesamte öffentliche Verwaltung auch im internationalen Raum bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten in den Bereichen Strategie und Organisation. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot des Bereichs IT/Dienstleistungen wird künftig das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung abdecken, die exklusiv und interdisziplinär und mit aufgabenkritischen und organisatorischen Fragestellungen zu Modernisierungsansätzen der Verwaltung erbracht wird.

- 2.1.5 Die Notwendigkeit einer strategischen Verwaltungsmodernisierung trifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen, insbesondere auch aufgrund der immer stärkeren Fokussierung auf Kernaufgaben sowie der absehbaren Schwierigkeit, junge Talente für die Verwaltung zu gewinnen und der deshalb erforderlichen steigenden Inanspruchnahme von Marktangeboten. Strategie- und Organisationsberatung adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze und die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen. Hierbei sind Kooperationen eine wichtige Handlungsalternative, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern und einer zunehmenden Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

## **3 Corporate Governance der Gesellschaft**

### **3.1 Gesellschaftergruppen**

- 3.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst. Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland;

Gruppe 2: Länder;

Gruppe 3: Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 4: Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“);

Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), ausländische Staaten und internationale Organisationen, und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Sonstige öffentliche Auftraggeber“).

- 3.1.2      Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 3.6 (durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe) aus.

## **3.2      Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung**

- 3.2.1      Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 3.2, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entscheidungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

- 3.2.2      Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:
- a)      Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45 Prozent der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird auf 45 Prozent der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt.
  - b)      Die nach einer Begrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a verbleibenden 55 Prozent der Stimmen werden auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Spitzen werden abgerundet.
  - c)      Sollte das Stimmrecht eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2.2.a begrenzt sein und würde ein anderer Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß

Ziffer 3.1 dieser Gesellschafterversammlung nach Verteilung der verbleibenden Stimmen gemäß Ziffer 3.2.2.b. die gleiche oder eine höhere Anzahl an Stimmen als der begrenzte Gesellschafter erhalten, so erhöhen sich die Stimmen des in seinem Stimmrecht begrenzten Gesellschafters, dass er ebenso viele Stimmen hat wie dieser andere Gesellschafter bzw. diese andere Gesellschaftergruppe. Sodann werden die Stimmen aller Gesellschafter pro rata so herabgesetzt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Gesamtzahl der Stimmen nach dem Gesellschaftsvertrag entspricht. Spitzen sind abzurunden.

- d) Eine Stimmrechtsbegrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a erfolgt nicht, wenn zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen jeweils mehr als 45 Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile gehören.
- e) Etwaige eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sind bei der Berechnung der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile für diese Ziffer 3.2.2 nicht zu berücksichtigen.
- f) Die Berechnung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 3.2.2 erfolgt gemäß der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit dem Stand von zwei Tagen vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- g) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Stimmrechtsbegrenzungen werden die Gesellschafter insbesondere Entscheidungen im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG (Hinwegsetzungsbeschlüsse) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen treffen. Sollte von Gesetzes wegen eine höhere Mehrheit erforderlich sein, so werden die Gesellschafter ihr Stimmverhalten entsprechend abstimmen, sofern mindestens eine einfache Mehrheit für die Fassung eines Hinwegsetzungsbeschlusses stimmt.

- 3.2.3 Die Stimmrechtsbegrenzung nach dieser Ziffer 3.2.2 gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung und Ausschüttung von den zum 31.12.2016 im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen und durch Barmittel der Gesellschaft gedeckten Rücklagen.

### **3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung**

Abweichend von § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß Ziffer 3.1 bilden, die Einberufung verlangen.

### **3.4 Gesellschafterausschuss**

- 3.4.1 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass angesichts ihrer hohen und künftig steigenden Anzahl ein besonderes Bedürfnis an Koordination, Information und Vorbereitung für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesellschaftsver-



traglichen Rechte besteht. Vor diesem Hintergrund errichten die Gesellschafter einen beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- 3.4.2 Der Gesellschafterausschuss hat insgesamt bis zu 10 feste Mitglieder. Jede Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. ist berechtigt, bis zu zwei natürliche Personen als Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu bestimmen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1 einen Vertreter bestimmen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses und ihre Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung und/ oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses bzw. sein Vertreter kann von der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied bzw. einen neuen Vertreter ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses bzw. des Vertreters ist durch die Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. allen anderen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4.3 Der Gesellschafterausschuss tritt – soweit zeitlich möglich – spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen. Sie erhalten von der Geschäftsführung die notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung übersandt.
- 3.4.4 Den Gesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht es frei, an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilzunehmen, wenn die Gesellschafterversammlung dem nicht widerspricht.
- 3.4.5 Die Gesellschafter stellen klar, dass die gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung durch die Errichtung des beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschusses unberührt bleiben.
- 3.4.6 Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses keine Vergütung und keinen Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft erhalten.

### 3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anweisen.

### 3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

3.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht künftig aus fünfzehn Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter)

- a) ein (1) Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (die bis zu drei aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags n.F. vom Bund zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben unberührt);
- b) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 2;
- c) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 3;
- d) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 4;
- e) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 5;

mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat verändert werden soll, wenn es für die interessengerechte Vertretung der Gesellschaftergruppen erforderlich ist. Die Gesellschafter werden die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat jeweils zwei Jahre nach deren regulärer (Neu-)Wahl überprüfen.

3.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gemäß den nach Ziffer 3.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.

3.6.3 Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.

3.6.4 Die Parteien werden die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, bleibt es bei der vorgenannten Regelung für die Besetzung.

3.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds EUR 3.600 nicht übersteigen soll. Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend ausüben.

### 3.7 Beirat

Die Parteien sind sich einig, dass bei der Gesellschaft ein Unternehmensbeirat gem. § 8 des Gesellschaftsvertrags eingerichtet werden soll. Der Unternehmensbeirat soll den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in folgenden Bereichen beratend unterstützen:

- Ermittlung und Evaluierung von weiteren Bereichen der qualitativen Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Investitionen,
- technische und wissenschaftliche Neuerungen,
- neue Marktangebote von Leistungserbringern und deren Geeignetheit für die Verbesserung öffentlicher Investitionen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirtschaftlichen Umsetzung von öffentlichen Investitions- und Modernisierungsvorhaben unabhängig von der Beschaffungsvariante.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind berechtigt, dem Beirat hierzu Fragen beziehungsweise Themen vorzulegen. Der Beirat soll unter anderem Mitglieder aus der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie der Wissenschaft umfassen. Nähere Festlegungen treffen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.

### 3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte

Gesellschafter, die Vereinigungen von öffentlichen Auftraggebern sind, sind berechtigt, Informationen, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Einsichts- und Auskunftsrechte erlangen, an ihre Mitglieder weiterzugeben, soweit diese Auftraggeber der Gesellschaft sind und die Weitergabe zur Ausübung der Kontrolle des betreffenden öffentlichen Auftraggebers i. S. d. § 99 GWB erforderlich ist. Informationen in Bezug auf konkrete Aufträge dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nur an den öffentlichen Auftraggeber weitergegeben werden, der den betreffenden Auftrag erteilt hat. Die Empfänger der Information sind zur vertraulichen Behandlung der Information zu verpflichten.

## 4 Stimmrechtsvereinbarungen

### 4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

### 4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

- 4.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die

Vereinbarung der Status der Gesellschaft als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

- 4.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Vereinbarung der Status als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

## **5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter**

- 5.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.
- 5.1.2 Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen ist sicherzustellen, dass der Erwerber spätestens mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.
- 5.1.3 Für den Fall, dass der Bund oder die Gesellschaft gemäß den vorstehenden Vorschriften und § 25 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitrifft.
- 5.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

## **6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung**

### **6.1 Anzeigepflicht**

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft öffentliche Auftraggeber sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft [und den übrigen Gesellschaftern] umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber

führen könnten, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteil z. B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge.

## 6.2 Einziehungsgründe

- 6.2.1 Jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile zu für den Fall, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.
- 6.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Fälle einen wichtigen Grund für einen Ausschluss aus der Gesellschaft und die Einziehung der Geschäftsanteile darstellen:
- a) Wiederholte oder nachhaltige Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 395 AktG trotz Abmahnung, wobei die Informationsweitergabe nach Ziffer 3.8 keine Pflichtverletzung darstellt;
  - b) Grober Missbrauch der Gesellschafterstellung, insbesondere in Bezug auf die Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung Dritter;
  - c) Vorsätzliche öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft, ihrer Organe und deren Mitglieder sowie ihrer Tätigkeit.

## 6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter

- 6.3.1 Die Gesellschafter, die bereits bei Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft Aktionäre der ÖPP Deutschland AG waren, mit Ausnahme des Bundes, haben das Recht, den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und die Einziehung ihrer bei Umwandlung der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen.
- 6.3.2 Das Verlangen nach Ziffer 6.3.1 ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass das Schreiben allen Gesellschaftern in Kopie übermittelt wird. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist spätestens in der nächsten auf den Eingang des Einziehungsverlangens bei der Geschäftsführung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu beschließen, sofern dies unter Beachtung der Einberufungsfristen möglich ist, sonst in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.

## 7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit

- 7.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung ersetzt alle vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Gesellschaftervereinbarungen, Übereinkünfte oder Abreden, insbesondere die Gesellschaftervereinbarungen vom 01.09.2016 und den

Vertrag vom 17./20. Dezember 2019. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.

- 7.1.2 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt in Kraft mit Unterzeichnung durch alle Parteien. Die Parteien werden sich jedoch so behandeln, als wäre sie bereits mit Ablauf der Gesellschafterversammlung am 27. April 2021 in Kraft getreten.
- 7.1.3 Diese Gesellschaftervereinbarung endet am 31. Dezember 2026. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünf (5) Jahre, wenn die Gesellschaftervereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.
- 7.1.4 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält. Dies gilt nicht für die Bestimmungen der Ziffer 9.5, die auch nach Beendigung der Gesellschaftervereinbarung weitergilt.

## 8 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

## 9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

### 9.1 Kosten

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

### 9.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

## 9.3 Keine Gesellschaft

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

## 9.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

## 9.5 Schiedsverfahren

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Über alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser zwischen den Parteien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

### **Bundesrepublik Deutschland**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Land Baden-Württemberg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Land Brandenburg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Freie Hansestadt Bremen (Land)**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Freie und Hansestadt Hamburg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:



### **Land Hessen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Land Mecklenburg-Vorpommern**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Land Niedersachsen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Land Nordrhein-Westfalen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Land Sachsen-Anhalt**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Land Schleswig-Holstein**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Deutscher Städtetag**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Deutscher Landkreistag e. V.**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Aachen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Kreisstadt Bad Hersfeld**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Barsinghausen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Bergisch Gladbach**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Brake (Unterweser)**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Braunschweig**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Castrop-Rauxel**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Dillenburg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Dormagen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Duisburg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Ennepetal**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Erkrath**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Frankfurt am Main**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Gelnhausen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Halle (Westf.)**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Hamminkeln**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Heiligenhaus**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Herne**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Markt Holzkirchen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Hünfeld**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Hürth**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Iserlohn**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Kamp-Lintfort**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Samtgemeinde Lachendorf**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Langenfeld**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Gemeinde Langerwehe**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Lengerich (Westf.)**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Leverkusen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Gemeinde Lilienthal**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Hansestadt Lüneburg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:



### **Stadt Mengen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Gemeinde Merzenich**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Mettmann**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Mönchengladbach**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Monheim am Rhein**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Gemeinde Neubiberg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Gemeinde Nörvenich**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Nürnberg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Oberhausen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Olpe**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Paderborn**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Papenburg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Pattensen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Ratingen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Recklinghausen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Remscheid**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Rheinberg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Schwarzenbek**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Stadt Sehnde**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Solingen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Taunusstein**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Gemeinde Tholey**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Troisdorf**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Kreisstadt Unna**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Waren (Müritz)**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Wesseling**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Wülfrath**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Würselen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stadt Wuppertal**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Gemeinde Zöllnitz**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Burgenlandkreis**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Landkreis Celle**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Landkreis Dachau**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Landkreis Dahme-Spreewald**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Landkreis Görlitz**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Kreis Herzogtum Lauenburg**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Hochsauerlandkreis**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Landkreis Lichtenfels**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Main-Taunus-Kreis**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:



### **Kreis Mettmann**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Landkreis Nienburg/Weser**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Kreis Ostholstein**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Kreis Paderborn**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Landkreis Sigmaringen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AöR**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Dataport AöR**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

### **Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AöR**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AöR)**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Westfälische Hochschule**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Republik Zypern**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

**PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

---

Ort, Datum

---

Name:

Funktion:

---

## **ECKPUNKTEVEREINBARUNG**

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -  
**(„Partnerschaft Deutschland“)**

im Wege einer Inhouse-Vergabe

---

Dezember 2016

## **Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen**

zwischen

**den Gesellschaftern der**

**PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

**PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

**(“Partnerschaft Deutschland“)**

Friedrichstraße 149

10117 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“  
genannt -

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                            |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel .....                                                                                             | 4  |
| § 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...                                          | 4  |
| § 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung .....                                                             | 5  |
| § 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer<br>Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge ..... | 5  |
| § 4 Kooperationsverpflichtungen .....                                                                      | 6  |
| § 5 Pflichten der Gesellschaft .....                                                                       | 6  |
| § 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber .....                                                            | 7  |
| § 7 Vergütung .....                                                                                        | 7  |
| § 8 Beratungsleistungen durch Dritte .....                                                                 | 9  |
| § 9 Leistungsstörung .....                                                                                 | 10 |
| § 10 Haftung .....                                                                                         | 11 |
| § 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte .....                                                              | 11 |
| § 12 Haftungsausschluss .....                                                                              | 11 |
| § 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte .....                                                          | 12 |
| § 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze .....                                                      | 12 |
| § 15 Kündigung .....                                                                                       | 12 |
| § 16 Interessenkonflikte .....                                                                             | 13 |
| § 17 Datenschutz .....                                                                                     | 14 |
| § 18 Leistungs- und Erfüllungsort .....                                                                    | 14 |
| § 19 Vertraulichkeit .....                                                                                 | 14 |
| § 20 Überwachung .....                                                                                     | 15 |
| § 21 Übertragbarkeit .....                                                                                 | 15 |
| § 22 Vertragskosten .....                                                                                  | 15 |
| § 23 Salvatorische Klausel .....                                                                           | 16 |
| § 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen .....                                                              | 16 |



## **Präambel**

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

## **§ 1**

### **Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge**

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmen gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Eckpunktevereinbarung**

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
  - Organisationsberatung,
  - Großprojektmanagement,
  - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
  - Investitionsberatung,
  - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
  - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

## **§ 3**

### **Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge**

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
- c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
  - Ausgangssituation,
  - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
  - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
  - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
  - Projektteam,
  - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
  - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
- d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
- e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

#### **§ 4**

##### **Kooperationsverpflichtungen**

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbe-  
reich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

#### **§ 5**

##### **Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.
- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge

erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.

- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

## **§ 6**

### **Pflichten des jeweiligen Auftraggebers**

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Vergütung**

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
- a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

|                                                            |       |
|------------------------------------------------------------|-------|
| - Vorstand <sup>1</sup> , Senior Manager/in <sup>2</sup> : | 235 € |
| - Manager/in:                                              | 200 € |

---

<sup>1</sup> Seit Dezember 2016 Geschäftsführer

<sup>2</sup> Einschließlich Direktor/in

|                      |       |
|----------------------|-------|
| - Senior Consultant: | 150 € |
| - Consultant:        | 115 € |
| - Junior Consultant: | 80 €  |

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche

oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

## **§ 8**

### **Beratungsleistungen durch Dritte**

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die

Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.

- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

## **§ 9**

### **Leistungsstörung**

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfül-

lung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte**

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

## **§ 12**

### **Haftungsausschluss**

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.



### **§ 13**

#### **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

### **§ 14**

#### **Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze**

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

### **§ 15**

#### **Kündigung**

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.

- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
  - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
  - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

## **§ 16**

### **Interessenkonflikte**

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.

- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **§ 17**

### **Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

## **§ 18**

### **Leistungs- und Erfüllungsort**

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## **§ 19**

### **Vertraulichkeit**

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne

Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.

- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

## **§ 20 Überwachung**

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

## **§ 21 Übertragbarkeit**

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

## **§ 22 Vertragskosten**

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

## **§ 23**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

## **§ 24**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

---

(Name und Funktion in Druckbuchstaben,  
Gesellschafter der PD – Berater der  
öffentlichen Hand GmbH)

---

(Stéphane Beemelmans, Geschäftsführer der  
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)

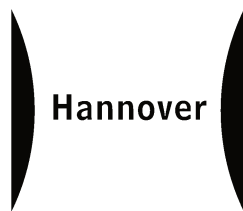
---

(Unterschrift und Stempel, Gesellschafter der  
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)

---

(Claus Wechselmann, Geschäftsführer der  
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Personal-, Organisations- und  
Digitalisierungsausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1112/2023

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Ernennung von Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr**

### **Antrag,**

zu beschließen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von sechs Jahren

Timmy Fiß

zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hannover

zu ernennen, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Ergebnis der Klimawirkungsprüfung**

Das Ergebnis der Klimawirkungsprüfung wird als neutral bewertet.

### **Kostentabelle**

Die finanzielle Folgewirkung dieser Personalmaßnahme wird durch das etatisierte Personalkostenbudget gedeckt.

### **Begründung des Antrages**

Nach § 20 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und § 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover sind die Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Die Ernennung der Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Über die Ernennung beschließt der Rat nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr. Dieser hat bereits zugestimmt.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

18.21/1  
Hannover / 11.05.2023



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Personal-, Organisations- und  
Digitalisierungsausschuss  
An den Ausschuss für Haushalt, Finanzen,  
Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche  
Ordnung (zur Kenntnis)  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1130/2023

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **Einführung des Deutschlandtickets Hannover Job (365 € Ticket) als Jobtickets bei der Landeshauptstadt Hannover**

### **Antrag**

Der Rat möge beschließen:

- Für die Beschäftigten und Beamt\*innen der Landeshauptstadt Hannover wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Deutschlandticket Hannover Job (365 Euro-Ticket) mit einem Arbeitgeber\*inzuschuss von derzeit 12,25 € pro Monat eingeführt.
- Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge (derzeit 20 € / Monat) den Arbeitgeber\*inzuschuss anzupassen, um bei etwaigen Preiserhöhungen den Ticketpreis für die Mitarbeiter\*innen stabil zu halten.
- Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.
- Der Beschluss des Verwaltungsausschusses (1689/92) vom 01.12.1992 wird aufgehoben.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender Aspekte werden durch den Beschluss nicht berührt.

### **Ergebnis der Klimawirkungsprüfung**

Die Einführung des Deutschlandtickets Hannover Job wirkt sich positiv auf die Umwelt aus.

## **Kostentabelle**

Die Finanzierung soll haushaltsneutral aus den Einnahmen für die Parkplatzbewirtschaftung für die Mitarbeiter\*innen sowie aus Einsparungen im städtischen Fuhrpark erfolgen. Unter den nachstehend benannten Prämissen beträgt der Finanzierungsbedarf rd. 735.000 €.

Die bisherigen Aufwendungen waren fast vollständig durch die Erträge für private Parkplätze in Höhe von 430.000 € gedeckt. Die Differenz in Höhe von rd. 305.000 € sollen durch die genannten Einsparungen im städtischen Fuhrpark erfolgen.

## **Begründung des Antrages**

Die Arbeitswelt befindet sich in einem rasanten Wandel und die Wirkungen des Fachkräftemangels sind überall spürbar. Mit der Einführung des Deutschland-Tickets funktionieren derzeitige Job-Tickets nicht mehr. Sowohl preislich als auch aufgrund der Reisemöglichkeit im gesamten Bundesgebiet werden die bisherigen Jobtickets unattraktiv. Die GVH (Großraum-Verkehr Hannover) GmbH führt zum 01.05.2023 im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowohl das „Hannover Jobticket“ als auch das „Null-Euro-Jobticket“ ein. Bei dem „Hannover Jobticket“ ist vorgesehen, dass der GVH den Arbeitgeber\*innen auf den Preis des Deutschlandtickets von 49 € einen Rabatt in Höhe von 2,45 € (5%) gewährt, die Region Hannover einen Zuschuss von 3,90 € zahlt und die Arbeitgeber\*innen 12,25 € (25%) als Zuschuss leisten, so dass die Mitarbeiter\*innen dann für das Jobticket monatlich nur noch 30,40 € zahlen müssten. Für die Einführung dieses Jobticketangebotes ist aber die Zuzahlung der Arbeitgeber\*innen zwingend zu leisten.

Die Landeshauptstadt Hannover steht in einem starken Wettbewerb um Arbeitskräfte und benötigt Spielräume, um den Anforderungen an attraktive Arbeitgeber\*innen gerecht werden zu können. Unseren Mitarbeiter\*innen ein Jobticket anbieten zu können, ist dabei ein wichtiger Baustein.

Angesichts der umfangreichen Bestrebungen von Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover hat der Kommunale Arbeitgeberverband Niedersachsen (KAV) den Weg für einen ÖPNV-Zuschuss für kommunale Beschäftigte in ganz Niedersachsen geebnet. In seiner Frühjahrssitzung hat das Präsidium des KAV Niedersachsen am 11. Mai 2023 zugestimmt, einen optionalen Zuschuss zum Öffentlichen Personennahverkehr in die Liste der allgemein zugelassenen Übertariflichen Leistungen mit aufzunehmen. Ein solcher Zuschuss kann auch im Rahmen eines Jobticket-Angebots gewährt werden. Dabei kann die Kommune bzw. das kommunale Unternehmen einen Teil der Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr mit einem monatlichen Zuschuss von bis zu 20 Euro pro Monat übernehmen. Die Entscheidung hierüber können die Mitglieder des KAV Niedersachsen ab dem 1. Juni 2023 eigenständig vor Ort treffen. Parallel dazu hat das Land Niedersachsen mitgeteilt, an einer Verordnung zu arbeiten, die auch für die Beamt\*innen eine Teilnahme am Jobticket ermöglicht.

Im November 2022 haben rd. 3.900 Mitarbeiter\*innen der Landeshauptstadt Hannover ein Job-Ticket bezogen. Zurzeit zahlen wir einen Zuschuss von 12% zum jeweiligen Preis des Jobtickets. Der jährliche Zuschuss beträgt ca. 450.000 €.

Wir rechnen künftig mit mindestens 5.000 Nutzer\*innen. Hieraus ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von 735.000 € pro Jahr. Die Finanzierung soll haushaltsneutral aus den Einnahmen für die Parkplatzbewirtschaftung für die

Mitarbeiter\*innen/Privatmieter\*innen sowie aus Einsparungen im städtischen Fuhrpark erfolgen. Im VA-Beschlusses 1689/92 vom 01.12.1992 war geregelt, dass das Jobticket sich ausschließlich aus den Einnahmen der Parkplatzbewirtschaftung finanziert und damit kostenneutral war.

18

Hannover / 17.05.2023

**Presseinformation vom 12.05.2023**

## **KAV Niedersachsen: ebnet Weg für einen ÖPNV- Zuschuss auch für kommunale Beschäftigte in ganz Niedersachsen**

**Hannover:** In seiner turnusmäßig stattfindenden Frühjahrssitzung hat das Präsidium des KAV Niedersachsen gestern am 11. Mai 2023 dem Antrag seiner Mitglieder Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim aus 2022 zugestimmt, einen optionalen Zuschuss zum Öffentlichen Personennahverkehr in die Liste der allgemein zugelassenen Übertariflichen Leistungen mit aufzunehmen. Ein solcher Zuschuss kann auch im Rahmen eines Jobticket-Angebots gewährt werden. Dabei kann die Kommune bzw. das kommunale Unternehmen einen Teil der Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr mit einem monatlichen Zuschuss von bis zu 20 Euro pro Monat übernehmen. Die Entscheidung hierüber können die Mitglieder des KAV Niedersachsen ab dem 1. Juni 2023 eigenständig vor Ort treffen.

**Michael Bosse-Arbogast, Hauptgeschäftsführer des KAV Niedersachsen** kommentiert die Entscheidung nach der Sitzung mit den Worten: „Ich freue mich, dass die kommunalen Arbeitgeber in Niedersachsen ihren Beschäftigten künftig bei Bedarf einen Zuschuss zum ÖPNV zahlen können. Damit steigt die Attraktivität der kommunalen Arbeitgeber und gleichzeitig unterstützen wir den klimafreundlichen Nahverkehr.“

Die jetzt geschaffene Möglichkeit stärkt den ÖPNV vor Ort und ist auch ein Beitrag dazu, um auch künftig die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber sicherzustellen. Damit können die niedersächsischen Kommunen Vorbild bei der nachhaltigen Mobilität sein.

In die Liste der allgemein für Mitglieder des KAV Niedersachsen zugelassenen Leistungen sind solche aufgenommen, die zusätzlich zu den Bedingungen des Tarifvertrages auf örtlicher Ebene übertariflich gewährt werden können.

*Informationen zum KAV Niedersachsen: Der Kommunale Arbeitgeberverband Niedersachsen (KAV) und sein Spitzenverband, die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), regelt die Arbeitsbedingungen für die kommunalen Beschäftigten und schließt Tarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Im Präsidium des KAV Niedersachsen sind Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister der Landkreise, kreisfreien und großen Städte, der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ebenso vertreten wie Vorstände und Geschäftsführer von Sparkassen, Kliniken, Versorgungsunternehmen und Nahverkehrsbetrieben. Der KAV Niedersachsen vertritt über 1.000 Arbeitgeber mit mehr als 230.000 Beschäftigten und gehört damit zu den größten Arbeitgeberverbänden in Niedersachsen. [www.kav-nds.de](http://www.kav-nds.de)*

**Pressekontakt:** Frideriecke Heldt

Mobil: 0151-74438692, E-Mail: [heldt@kav-nds.de](mailto:heldt@kav-nds.de)

KAV Niedersachsen e. V., Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover

# Chefrundschreiben

**5/2023**

12.05.2023

## Information aus der KAV-Präsidiumssitzung vom 11.05.2023

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium des KAV Niedersachsen ist gestern zu der diesjährigen Frühjahrssitzung in Hannover zusammengekommen. Das Hauptthema der Sitzung war der Rückblick auf die Tarifrunde 2023 und der erzielte Tarifabschluss mit den Gewerkschaften. Bei der Würdigung des Ergebnisses durch die Mitglieder des Präsidiums wurde erneut deutlich, dass insbesondere durch die tabellenwirksame Erhöhung ab März 2024 die Grenze des Vertretbaren erreicht, zum Teil auch tatsächlich überschritten worden ist. Demgegenüber wurde als positiv gewertet, dass die Laufzeit von 24 Monaten Sicherheit bei der Planung bedeutet und dass weitere Streiks vermieden werden konnten. Es herrschte auch Einigkeit, dass eine „Nicht- Übernahme“ der Empfehlung der Schlichtungskommission bei Fortführung mehrwöchiger weiterer Verhandlungen nicht zu einem niedrigeren Abschluss geführt hätte.

Darüber hinaus hat das Präsidium eine Änderung der Liste der allgemein zugelassenen übertariflichen Leistungen beschlossen. Danach kann mit Wirkung ab 01. Juni 2023 an Beschäftigte ein Zuschuss für Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich übertariflich gezahlt werden. Grundlage für die Entscheidung waren Anträge von Mitgliedern (Stadt und Landkreis Hildesheim) aus dem Sommer 2022, über die wegen der damals bevorstehenden Tarifrunde seitens des Präsidiums im Oktober 2022 noch nicht entschieden, sondern auf die Frühjahrssitzung 2023 vertagt worden ist. Zwischenzeitlich sind weitere Anträge von Mitgliedern im Kontext „Deutschland Ticket“ hinzugekommen.

Der Zuschuss kann für ÖPNV- Leistungen genutzt werden, auch für einen Zuschuss im Rahmen eines Job Ticket Angebotes. Die maximale Zuschusshöhe von 20 Euro soll dazu führen, dass Beschäftigte auch einen Eigenanteil leisten. Die kostenlose Überlassung eines Monatstickets ist nicht intendiert. Die diesbezügliche Pressemitteilung fügen wir als **Anlage** bei.

Im Anschluss an die mit Verweis auf § 107 Absatz 2 NKomVG noch vorzunehmende Abstimmung mit dem Niedersächsischen Innenministerium werden wir die Liste der allgemein zugelassenen übertariflichen Leistungen entsprechend ergänzen und in den nächsten Wochen als Chefrundschreiben mit Erläuterungen veröffentlichen. Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Bosse-Arbogast

Ihre/n zuständige/n **Ansprechpartner/in** finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kav-nds.de/Über-uns/Geschäftsstelle>

**Impressum:**

Informationsblatt des KAV Niedersachsen

Herausgeber: Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V., Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover

Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Michael Bosse-Arbogast

Satz und Druck: Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen

Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt und ausschließlich unseren Verbandsmitgliedern sowie von uns legitimierten Empfängern vorbehalten. Vervielfältigungen für dienstliche/betriebliche Zwecke des Mitglieds sind erlaubt. Die Weitergabe/-leitung – gleich in welcher Form – an rechtlich selbständige Dritte ohne unsere Zustimmung ist untersagt.